

BSHK-Info

Aktuelle Änderungen

Betriebliche Altersvorsorge/Altverträge bei Gehaltsumwandlung

Ab 01.01.2022 muss der Arbeitgeber bei einer betrieblichen Altersvorsorge (Vertragsabschluss vor dem 01.01.2019), die durch eine Gehaltsumwandlung finanziert ist, einen Pflichtzuschuss von mindestens 15% leisten. Vgl. Betriebsrentenstärkungsgesetz.

Als Anlage erhalten Sie eine Aufstellung über die betrieblichen Altersvorsorgen pro Mitarbeiter, mit der Bitte um **Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Mitarbeitern / Versicherungsgesellschaften und Änderung / Ergänzung der Verträge**. Reichen Sie die ggf. geänderten Verträge bitte bis Ende Dezember 2021 bei uns ein.

Der Arbeitgeber-Pflichtzuschuss beträgt 15% und darf auf die ersparten Arbeitgeber-Anteile zur Sozialversicherung erhöht bzw. reduziert werden.

Regelfall (Muster)

Entgeltumwandlung	100,00 €
Arbeitgeberzuschuss 15%	<u>15,00 €</u>
Versicherungsbeitrag insgesamt	<u><u>115,00 €</u></u>

Der Versicherungsvertrag muss angepasst werden oder ein zusätzlicher Vertrag abgeschlossen werden.

Abweichung (Muster)

Keine Änderung des Vertrages, jedoch Anpassung der Entgeltumwandlungs-Vereinbarung.

Entgeltumwandlung ursprünglich	100,00 €
Minderung der Entgeltumwandlung auf Arbeitgeberzuschuss (15% auf 86,96 €)	<u>13,04 €</u>
Versicherungsbeitrag insgesamt	<u><u>100,00 €</u></u>

Und

Durch die geänderte Aufteilung der bAV erhöht sich das steuer- und sozialversicherungspflichtige Bruttogehalt um die Reduktion der Umwandlung i.H.v. (100,00 € - 86,96 €)

13,04 €

BENTHIN | SCHWARK | HANSEN | KÜHL
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel
Tel.: 0431 - 65 92 8 2
Fax: 0431 - 65 92 8 33
kanzlei@stb-kiel.de
www.stb-kiel.de